

### Meldevorschriften.

Nachstehend werden die wichtigsten Punkte der Meldevorschriften bekanntgegeben, deren genaueste Beachtung zur ordnungsgemäßen Führung des Einwohnermeldeamtes unerlässlich ist und im Interesse aller Behörden wie der Allgemeinheit liegt.

Alle Personen, die in der Stadt Ansbach Wohnsitz, längeren oder vorübergehenden Aufenthalt nehmen oder denselben aufgeben, haben dem Stadtrat Anzeige zu erstatten. Als längerer Aufenthalt gilt ein solcher von mehr als 14 Tagen. Die Meldung muß innerhalb einer Woche erfolgen. Verpflichtet zur Meldung ist der Wohnungsgeber bzw. die Dienstherrschaft. Beim Zu- oder Wegzuge von Familienmitgliedern unter 16 Jahren obliegt die Meldepflicht dem Haushaltungsvorstand. Über 16 Jahre alte Familienmitglieder haben sich selbst zu melden. Nicht zu einer Familie gehörige Personen unter 16 Jahren sind durch den Wohnungsgeber an- und abzumelden. Die Anmeldung hat womöglich persönlich mittels des vorgeschriebenen Meldeblattes beim Einwohnermeldebeamten (Stadthaus, I. Stock, Zimmer Nr. 2) zu geschehen. Bei derselben ist die Abzugsbescheinigung des letzten Aufenthaltsortes vorzulegen. Auch die Abmeldung soll persönlich erfolgen; sie kann aber auch schriftlich durch genaue Ausfüllung des Meldeblattes vorgenommen werden. Die Zusendung der Abmeldebescheinigung erfolgt in diesem Falle, wenn nicht Freiumschlag beiliegt, als portopflichtige Dienstsache.

Für Gastwirte und Herberggeber ist die Verpflichtung zur Anzeige der von ihnen beherbergten Personen durch oberpolizeiliche Vorschrift vom 3. April 1928 geregelt. Auf Grund des § 4 dieser Vorschriften ist angeordnet, daß neben dem Fremdenbuch Fremdenzettel nach dem Blochsystem mit Durchschreibeverfahren zu verwenden sind. Alle Fremden und zu beherbergenden Personen sind zu veranlassen, daß sie sofort nach der Ankunft mit genauer Beachtung aller Spalten den Fremdenzettel ausfüllen. Die Urschriften der Zettel sind vollzählig täglich bis längstens vormittags 6 1/2 Uhr dem Stadtrat vorzulegen.

Wer den bestehenden Vorschriften zuwiderhandelt, hat Bestrafung zu gewärtigen.

### Statistisches.

#### Häuserzahl der Stadt Ansbach.

1. Reichseigentum . . . . .	39	6. Kommunalgebäude . . . . .	73
2. Staatseigentum . . . . .	20	7. Synagoge . . . . .	1
3. Verw. d. ehem. Kronlandes . . . . .	4	8. Privatgebäude . . . . .	2067
4. Kreiseigentum . . . . .	18		
5. Stiftungsgebäude . . . . .	17		Summa 2239

#### Zusammenstellung der wichtigsten Bevölkerungsziffern vom Jahre 1783 ab.

Jahrg. 1783	13 009 ohne Militär	Jahrg. 1895	15 881 mit 761 Militär.
" 1807	11 953 mit 463 Militär.	" 1900	17 555 " 708 "
" 1810	14 432 " 2146 "	" 1905	18 478 " 705 "
" 1820	11 420 "	" 1910	19 995 " 662 "
" 1852	12 206 "	" 1916	19 615 " 1798 "
" 1867	13 018 "	" 1917	19 402 " 1101 "
" 1880	14 195 " 733 "	" 1919	20 609 " 467 "
" 1890	14 258 " 744 "		

Einwohnerzahl nach der Volkszählung am 16. Juni 1925.

21 633 in 5841 Haushaltungen, 10 093 Seelen männlichen, 11 540 Seelen weiblichen Geschlechts, eine Gesamtmehrung gegen das Jahr 1919 von 1024 Seelen oder 4,73%. Auf eine Haushaltung kommen durchschnittlich 3,7 Personen.

Der Stand des Militärs betrug am 16. Juni 1925 288 Personen.

In der Heil- und Pflgeanstalt wurden 1364 Personen gezählt und zwar 1021 Kranke (479 männliche und 542 weibliche), 170 unverheiratetes Personal, 173 verheiratetes Personal mit Angehörigen.